



Berlin, 09. November 2022

Behindertenbeauftragte von Bund und Ländern haben Bedenken in Bezug auf Diskriminierungsschutz im Gesundheitswesen

Thema: Zuteilung aufgrund nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten (sog. „Triage“)

Der Bundestag wird in dieser Woche ein Gesetz in 2. und 3. Lesung beraten, das vor einer Benachteiligung insbesondere aufgrund einer Behinderung bei der Zuteilung aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten schützen soll. Dazu wurde der Gesetzgeber am 16. Dezember 2021 vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert.

Der Gesetzentwurf sieht eine Regelung vor, nach der die Entscheidung über die Zuteilung aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nur nach der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit der betroffenen Patientinnen und Patienten getroffen werden darf. Darüber hinaus enthält der Entwurf Regelungen zum Verfahren, in dem die Zuteilungsentscheidung zu treffen ist.

Aus Sicht der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern hat die Anhörung vom 19. Oktober 2022 noch einmal deutlich gemacht, dass es schwerwiegende Diskriminierungsrisiken zulasten von Menschen mit Behinderungen im Gesundheitswesen gibt. Insbesondere die Einlassung des Vertreters der Bundesärztekammer, nach der die Abwägung der kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit nach medizinischen Kriterien fast unmöglich sei, führt zu erheblichen Bedenken, ob das Gesetz seinen Zweck, Menschen mit Behinderungen wirksam vor Diskriminierung zu schützen, erreichen kann.

Die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern bedauern, dass es zu diesem zentralen, auch unseren **gesellschaftlichen Zusammenhalt** betreffenden Thema keinen breit angelegten und öffentlichen Diskurs im Deutschen Bundestag gab. Alternative rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten konnten so nicht oder nicht hinreichend diskutiert werden.

Sie fordern, dass, sollte das Gesetz trotz der bestehenden Bedenken verabschiedet werden, jedenfalls die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zeitnah unter Berücksichtigung rechtlicher, medizinischer und ethischer Gesichtspunkte evaluiert wird. Die Evaluation hat nach Auffassung der Behindertenbeauftragten unter konsequenter Beteiligung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen zu erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass die Regelungen des Gesetzes nicht geeignet sind, Menschen mit Behinderungen bei ärztlichen Zuteilungsentscheidungen umfassend und wirksam vor Diskriminierung zu schützen, hat der Gesetzgeber nach Auffassung der Behindertenbeauftragten unverzüglich nachzusteuern.

Hintergrundinformationen:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1541/20 entschieden, dass sich aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) für den Staat ein Auftrag ergibt, Menschen wirksam vor einer Benachteiligung wegen ihrer Behinderung durch Dritte zu schützen. Dieser Schutzauftrag kann sich in bestimmten Konstellationen ausgeprägter Schutzbedürftigkeit zu einer konkreten Schutzpflicht verdichten. Konkret hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Risiko der Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Zuteilung überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen besteht. Daraus ergibt sich für den Gesetzgeber die Pflicht, tätig zu werden. Entscheidend ist nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts, dass eine gesetzliche Regelung hinreichend wirksamen Schutz vor einer Benachteiligung wegen der Behinderung bewirkt (BVerfG, Beschluss vom 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20 – Rn. 126 ff.).